vor dem Tribunal des civil Rechts-Sachen zu Revel
am 28sten April 1792.

Kund und zu wissen sei hiermit daß vor heutigem
richterlich erschienen dato zwischen freundlichen Erben, nämlich
Landrath Jacob Gustav von Rennenkampff nebst
dem Herrn Landrichter Gustav George dem Herrn Kreis-
Marschall Jacob Johann, dem Herrn Rittmeister Peter
Reinhold Gebrüder von Rennenkampff, wie auch der
Frau Majorin Christina Elisabeth von Paykull gebohrne
von Rennenkampff folgender sachen und zwischenrechtlichen
Erb-Abtheilungs Tractat verabredet und ge-
schlossen worden.

1.

Im sämmtlichen Tractirende Geschwister die vorhan-
denen respective nachfolgenden Herrn Vater hinterlassene Testa-
mentarische Verfügung vom 1 Juli des 1790ten Jahres,
als einen Erblasers letztwillige Grille, anerkennen, und
sich sowohl in denen Gütern als in dem vorhandenen
Lauerschen Vermögen, ihres respective Erblassers nach
einem, absonderlich vorgetragenen Verzeichniß, gemäß zu
verhalten, dieser Verfügung gemäß geteilt haben, so
sind denen zufolge die im Jurgenschen Kreise, und Fickel-
schen Kirchspiel belegenen Güter Kurch und Korenoser dem
Herrn Landrichter Gustav George von Rennenkampff,
die im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiel bele-
genen Güter Schloß Helmet und Wrangelshof dem Herrn
Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff,
und doch im Jurgenschen Kreise und Martens-Kirchspiel

habenden Gut Groß Rude den Herrn Ritmeister Peter Reinhold von Rennenkampff erblich aufhören sollen, welche Güter ihnen und ihren Erben dann auch nach einige Zeiten Ex und eigenthümlich von ihren respectiven Geschwistern und Miterben hinwieder cedirt und abgetreten werden, wenn nun

2.

Von dem Kaufschilling des Gutes Helmet noch ein Rückstand von Zehn Tausend Rub. Silber Münze vorhanden nun welches Capital Ihro Excellenzen die Verwittwete Frau General Lieutenantin von Rennenkampff geborene Baronne von Tiesenhausen allgütigst die Zinsen mit fünf decent zu verhalten haben. So übernehmen sämmtlich vier Trauerigirende Geschwister dieses Väterlich hereditum gemeinschaftlich und ist jeder bis zur Auszahlung des Capitals jährlich zur Leistung der Zinsen mit Hundert fünf und zwanzig Rub. beizutragen schuldig. Schließlich entsagen sämmtlich contrahirende Theile allen wider diesen Vertrag habenden und ohne alle Ausnahme geschlossenen Traueract, zu formirenden exceptionibus und Rechtshülfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und haben zu Urkund dessen, denselben mit Ihrem dazu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Groß Rude am 19ten Januar im Jahr eintausend siebenhundert zwey und neunzig.

Gustav George Rennenkampff
L. S.

Jacob Johann von Rennenkampff
L. S.

Peter Reinhold Rennenkampff
L. S.

Christine Elisabeth Baykull geborne Rennenkampff
L. S.

Paul Reinhold von Rennenkampff
der erbetene Zeuge.
L. S.

Gustav Reinhold von Baykull
als Gleicher Agnat meines Bruders.
L. S.

Der —

mögen Ihro Kayserl. Majestät Tribunals der civil-Rechts-Sachen Resolution vom 25sten Mai 1792 ist vorstehender Erläuterungs Vergleich in der Kirchspiels-Expedition niedergeschrieben, und sind zufolge Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Manifestes vom 28sten Juni 1780 keine Kosten abgezogen worden.
Reval, im Tribunal der civil-Rechts-Sachen den 25sten May 1792. –

Secretarii Höppener.